

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

**Europaweite Ausschreibung im Offenen Verfahren
zur Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage
Coesfeld im Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028**

Zusätzliche Besondere Vertragsbedingungen

August 2026

**Europaweite Ausschreibung im Offenen Verfahren zur Entsorgung
des Klärschlammes der Kläranlage Coesfeld im Zeitraum
01.01.2027 bis 31.12.2028**

Zusätzliche Besondere Vertragsbedingungen

1. Vorbemerkungen
2. Vertragslaufzeit
3. Sprache Kommunikation
4. Rechnungen, Preisgleitung
5. Kündigungsrecht
6. Haftpflicht
7. Nachunternehmen, Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
8. Unfallverhütung und Unfallschutz
9. Vorschriften für das Arbeiten auf dem Kläranlagengelände

Zusätzliche Besondere Vertragsbedingungen

1. Vorbemerkungen

Der AG vergibt diese Leistungen in einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren auf der Grundlage der VgV, seinen Bewerbungsbedingungen und den weiteren Unterlagen, insbesondere dieser Leistungsbeschreibung. Es gilt weiterhin gemäß § 29 Abs.2 VgV der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a). Mit dem Zuschlag werden diese Vertragsbedingungen Vertragsbestandteil.

Die Ausführungen der Leistungsbeschreibung und der zusätzlichen besonderen Vertragsbedingungen gelten vorrangig.

2. Vertragslaufzeit

Die Leistungen für die Entsorgung des Klärschlammes sind im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 zu erbringen. Die Vertragslaufzeit beträgt somit 2 Jahre.

3. Sprache Kommunikation

Die gesamte Kommunikation und Verständigung im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages hat während der gesamten Vertragslaufzeit in deutscher Sprache zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die schriftliche als auch für die mündliche Kommunikation und Verständigung vor Ort.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Personen, soweit deren Tätigkeit eine Kommunikation oder Verständigung mit dem Auftraggeber, dessen Beauftragten oder dem Betriebspersonal erfordert, über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, um eine eindeutige und sichere Verständigung zu gewährleisten.

4. Rechnungen, Preisgleitung

Rechnungen können grundsätzlich dann vom AN an den AG gestellt werden, wenn Leistungen zur Entsorgung vollständig erbracht worden sind und der Klärschlamm endgültig verwertet wurde. Dies ist mit Original-Lieferscheinen und Original-Wiegenoten (leer und voll) zu dokumentieren. Die Wiegenoten sind Basis der jeweiligen Abrechnungen.

Mit in die Kalkulation einzubeziehen sind sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen, Gebühren, Maut und Nachweise.

Dem AN obliegt die Entsorgung von Klärschlamm, der bis zum Vertragsende ausgetragen wird, auch wenn die letztendliche Entsorgung des Klärschlammes erst

nach Vertragsende möglich ist. Insofern wirkt der Vertrag nach, bis die Entsorgung der letzten Klärschlamm mengen, die bis zum Vertragsende ausgetragen wurden, abgeschlossen ist.

Die im LV genannten Preise sind Festpreise für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028.

5. Kündigungsrecht

Der AN hat eine regelmäßige Abfuhr des Klärschlammes und eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen, um den reibungslosen Betrieb auf der Kläranlage des AG nicht zu gefährden.

Der AG kann den Auftrag nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Einer besonderen Frist bedarf es nicht. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, z.B., wenn der AN den Klärschlamm trotz zweimaliger Aufforderung in Textform (E-Mail, Fax, etc..) nicht abfährt.

Zwischen den Aufforderungen müssen mindestens zwei Wochen liegen. Der AN muss dann für die anfallenden Mehrkosten einer alternativen Entsorgung und die damit verbundenen Mehraufwendungen aufkommen.

Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

6. Haftpflicht

Der AN ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen verantwortlich.

Für Schäden aus der Übernahme, dem Transport, der Lagerung und einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung des Klärschlammes haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN steht für seine Subunternehmer ein. Der AN haftet für etwaige Vertragsverletzungen durch seine Subunternehmer als seine Erfüllungsgehilfen.

Der AN ist verpflichtet, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- (einschließlich Umweltschäden) und Vermögensschäden abzuschließen und diese während der gesamten Laufzeit des zu schließenden Vertrages und darüber hinaus bis zum abschließenden Nachweis der vollständigen Verwertung der abgegebenen Klärschlamm menge aufrecht zu erhalten.

Im Einzelnen hat der AN nach Auftragsvergabe und vor Leistungsbeginn nachzuweisen:

Eine KFZ-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umweltschadenversicherung (USV) nach Umweltschadengesetz mit einer Deckungssumme von

mindestens 5 Mio. €.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung für die vom Vertrag umfassten Tätigkeiten, einschließlich einer darauf bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro.

Während der Vertragslaufzeit hat der AN dem AG den Fortbestand der Versicherung jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG.

Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

Der AN haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

Das Befahren der Kläranlage geschieht auf eigene Gefahr. Der AG übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der Kläranlage, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten mitgewirkt hat.

Während der Vertragslaufzeit hat der AN dem AG den Fortbestand der Versicherung jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

Der AN haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

Das Befahren der Kläranlagen geschieht auf eigene Gefahr. Der AG übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der Kläranlage, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten mitgewirkt hat.

7. Nachunternehmen, Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

Falls Nachunternehmen eingesetzt werden, ist die Aufgabenteilung dem AG mit Angebotsabgabe zu schildern (Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen, Formblatt 235)

Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmen sind auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Verpflichtungserklärung der Nachunternehmen, Formblatt 236).

Sollte nach Auftragserteilung eine Änderung der Arbeitsteilung oder der Einsatz anderer Nachunternehmen (z.B. für den Transport) notwendig sein, ist dies nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG zulässig.

Die Bildung einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft ist zulässig. Die Erklärung gemäß Formblatt 234, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften, ist mit Angebotsabgabe vorzulegen.

8. Unfallverhütung und Unfallschutz

Neben den Bestimmungen der für die im Zusammenhang mit den Leistungen zuständigen Berufsgenossenschaften oder des zuständigen Unfallversicherungsträgers gelten für alle Arbeiten das staatliche Arbeits- und Gesundheitsschutzrecht.

Bei den Transporten können die Beschäftigten im Rahmen ihrer Tätigkeiten in Kontakt mit Klärschlamm kommen. Es ist daher die „Verordnung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (BioStoffV) zu beachten.

Bei Unfällen mit Personenschäden oder Brandfällen ist neben dem Rettungsdienst (Tel. 112) auch ein Verantwortlicher des AG (ggf. telefonisch) sofort zu unterrichten, damit bei Bedarf auf dem Gelände der Kläranlage die entsprechenden Tore geöffnet, Zufahrten freigemacht und erforderliche betriebstechnische Maßnahmen getroffen werden können

9. Vorschriften für das Arbeiten auf dem Kläranlagengelände

Auf dem Gelände der Kläranlage gilt die StVO. Die vorhandenen Verkehrs- und Bedienungsflächen sind freizuhalten.

Es wird auf die besondere Unfallgefahr auf Abwasseranlagen verwiesen. Das eingesetzte Personal hat entsprechende Vorsicht walten zu lassen und sich innerhalb der Anlage nur für notwendige Arbeiten zu bewegen.

Für das Einhalten der Unfallverhütungsvorschriften und die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung ist allein der AN verantwortlich. Die persönliche Schutzausrüstung ist den jeweiligen Arbeitserfordernissen anzupassen.

Das Waschen und Pflegen der Fahrzeuge sowie Übernachtungen in den Fahrzeugen sind auf dem Gelände der Kläranlage und in dem umliegenden Zufahrtsbereich nicht zulässig.

Die Nichteinhaltung vorgenannter Vorschriften trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung kann zur Folge haben, dass die entsprechende Person der Anlage verwiesen wird, ohne dass daraus der AN irgendwelche Forderungen ableiten kann.

Innerhalb des Geländes der Kläranlagen besteht absolutes Alkohol-, Rauschmittel- und Rauchverbot. Zuwiderhandelnde Personen werden sofort der Anlage verwiesen.